

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Ahlden

(Fassung vom 30.11.2010)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2005, i.V. mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 10.06.2004 (Nieders. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 22.02.2006 folgende Satzung beschlossen und durch Ratsbeschluss vom 30.11.2010 geändert:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche/der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 4 Befreiung vom Anschluss-/Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

- § 9 Anschlusskanal, Revisionsschacht

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

IV. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 15 Fäkalschlamm Entsorgung

V. Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Ahlden betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich Schmutzwasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch

verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser, insbesondere Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

Bei Druckentwässerungssystemen bestimmt die Samtgemeinde die Anordnung, Ausführung, Bemessung, Leistung, Typen und das Material, insbesondere hinsichtlich der Maschinentechnik und der elektrischen Steuerungsanlagen.

- (5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für die Schmutzwasserbeseitigung endet bei Anschlüssen im Freigefälle hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluß im Drucksystem, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vor dem Pumpenschacht.

- (6) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Schmutzwasserleitungsnetz, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, nicht jedoch Kleinpumpwerke, Revisionsschächte und Schächte mit Ventileinheiten,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen,
 - c) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis b) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher oder und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche/der öffentlichen Schmutzwasseranlage

- (1) Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage auch nachträglich anordnen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 NWG dem nicht entgegensteht. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung an die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - und allen anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss-/Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Anordnung zum Anschluss des Grundstückes bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

-
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zur Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung (Änderungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die von der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung abweichen, bedürfen der Genehmigung (Nachtragsgenehmigung).

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

Im Bauanzeigeverfahren ist der Entwässerungsantrag spätestens bei Abgabe der Bauanzeige bei der Samtgemeinde Ahlden einzureichen.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monate nach der Anordnung zum Anschluss einzureichen.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

- a) **Erläuterungsbericht** mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine **Beschreibung** nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Schmutzwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um Arzt- oder Zahnarztpraxen, einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c) Bei **Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen** Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen **Lageplan** des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen **Schnittplan** im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) **Grundrisse des Kellers und der Geschosse** im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) **Schmutzwasserleitungen** sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = grau oder schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind oder auf Unterlagen verzichten, soweit diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage nicht erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Absatz 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Absatz 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit nicht die Samtgemeinde für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) In die zentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (3) Alle Schmutzwässer dürfen nur über genehmigte Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit dem Schmutzwasser Proben entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre/seine Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- 1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- 2) **Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser** darf nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
 - 3) **Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen** darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
 - 4) **Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen** (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten.
 - 5) Für die im Anhang nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
 - 6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und

Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- 7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- 8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

§ 9

Anschlusskanal, Revisionsschacht

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage haben. Die Anordnung (Lage), Ausführung, das Material und die lichte Weite des Anschlusskanals und des Revisionsschachtes bestimmt die Samtgemeinde.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Entwässerung oder auf eine bestimmte Tiefe des Anschlusskanals.

- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen.

Im Falle einer solchen Zulassung haben die beteiligten Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer persönlich beschränkten Grunddienstbarkeit sichern zu lassen.

- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Bei Anschlüssen im Freigefällesystem lässt die Samtgemeinde Ahlden darüber hinaus den Revisionsschacht herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, sofern die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der zentralen Schmutzwasseranlage liegt.
- (6) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal und den Revisionsschacht nicht verändern oder verändern lassen.

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10

Grundstückentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümerin/vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Bei Druckentwässerungssystemen lässt die Samtgemeinde den Pumpenschacht, die Pumpe und die elektrischen Steuerungsanlagen (Kleinpumpwerke) herstellen. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Grundstücksentwässerungsanlage zu tragen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i.d.F. vom Dezember 2002 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat die Abnahme bei der Samtgemeinde unverzüglich nach der Verlegung der Grundleitungen zu beantragen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, wenn und soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der von der Samtgemeinde zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand entsprechend dieser Satzung zu erhalten und zu betreiben. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde

~~sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.~~

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- 1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- 2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

IV. Besondere Vorschriften

für die Fäkalschlambeseitigung

und für abflusslose Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von der Grundstückseigentümerin/vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Fäkalschlammentsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammbefuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte. Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

V. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die bisherige Grundstückseigentümerin/der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Grundstückseigentümerin/der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf ihre/seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin/der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage

- eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin/der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben der Verursacherin/dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i. d. F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer nur einen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
 - 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das/die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - 6. § 10 Abs. 3 die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

-
8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 10 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgerecht anpasst;
 10. § 11 der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 11 nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte fristgerecht erteilt;
 12. § 13 Abs. 1 Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben anlegt oder vorhält;
 13. § 13 Abs. 1 der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube gewährt;
 14. § 13 Abs. 2 die Anzeige der Vorhaltung oder Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube unterlässt;
 15. § 14 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt;
 16. § 15 Abs. 2 die Messung für die bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung unterlässt oder die Ergebnisse der Messung nicht fristgerecht mitteilt;
 17. § 16 Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
 18. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde - Amt 66- Abteilung Tiefbau- archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1989 außer Kraft.

Hodenhagen, den 30.11.2010

Samtgemeinde Ahlden
-Der Samtgemeindebürgermeister-
(L.S.)